

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 18

„Hüttenweg“

der Gemeinde Wischhafen

Auftraggeber:

Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. Klaus Ebler
Landstraße 10
21727 Estorf

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20
22767 Hamburg

Bearbeiter:

Dipl.-Biologe Torsten Bartels
Tel. 040 - 80 79 25 96
E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Stand 27.04.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Lage des Plangebietes, Schutzgebiete.....	3
3	Biotop- und Habitatausstattung	4
4	Wirkungen des Vorhabens	4
5	Relevanzprüfung	5
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	5
5.2	Europäische Vogelarten	6
6	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	7
7	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	9
8	Fazit	10
9	Literatur, Rechtsgrundlagen.....	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wischhafen stellt den Bebauungsplan Nr. 18 auf. In dem Geltungsbereich von insgesamt ca. 1,0 ha Flächengröße wird die Realisierung eines Wohngebietes planungsrechtlich ermöglicht.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für nach Naturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für über Bauleitplanung zulässige Vorhaben ist die Betroffenheit für Arten, die in der Liste des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie geführt sind, und von europäischen Vogelarten zu prüfen. Das Verbot der Verletzung und des Tötens (Nr. 1) gilt für die Individuen dieser Arten. Das Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nr. 3) gilt, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Störungen sind verboten (Nr. 2), wenn sie erheblich sind und es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Populationen kommen kann (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetz von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung durch Ortsbegehungen am 27.03.2017 sowie der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten wird im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Die Wirkungen des Vorhabens gemäß Bauleitplanung werden dargestellt. Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Lage des Plangebietes, Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Norden innerhalb der Ortslage Wischhafen östlich der Stader Straße (B495). Mit einer Flächengröße von ca. 1,0 ha wird das Plangebiet im Westen durch die Stader Straße, im Osten durch den Deich zur Wischhafener Süderelbe sowie im Norden und Süden durch Siedlungsflächen begrenzt. Im Osten schließt der Deich sowie Vorlandsflächen der Niederung zur Wischhafener Süderelbe an.

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der Elbmarsch, in der naturräumlichen Untereinheit Land Kehdingen im Nordwesten des Landkreises Stade.

Natura 2000-Gebiete

Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 liegen in rund 300 m Entfernung östlich des Plangebietes. Dies sind das FFH-Gebiet DE 2018-351 „Unterelbe“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 2121-401 „Unterelbe“.

Beide Schutzgebiete liegen östlich des Plangebietes jenseits des Deiches, der am östlichen Plangebietsrand verläuft. Die Grenze beider Gebiete liegt im Bereich der Wischhafener Süderelbe.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2018-351 ‚Unterelbe‘ sind kurz zusammengefasst:

- Schutz und Entwicklung naturnaher Ästuarbereiche der Elbe,
- Schutz und Entwicklung zusammenhängender, extensiv genutzter Grünland-Grabenkomplexe und ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere in ihrer Funktion als (Teil-)Lebensraum von Brut- und Rastvögeln,
- Schutz und Entwicklung von Auwäldern,
- Erhaltung und Entwicklung einer ökologisch durchgängigen Elbe und ihrer Nebengewässer.

Die Erhaltung der Fischart Schnäpel und der Pflanzenart Schierlings-Wasserfenchel sind im FFH-Gebiet von besonderer Bedeutung („prioritär“), zudem ist die Erhaltung weiterer wasserlebender Tierarten der Elbe von Bedeutung.

Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 2121-401 ‚Unterelbe‘ sind für die Schutzgebietsflächen die:

- Erhaltung und Wiederherstellung einer weitgehend ungestörten, offenen, gehölzarmen und unverbauten Marschenlandschaft,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Brack- und Süßwasserwatten,
- Erhaltung und Wiederherstellung von der natürlichen Gewässerdynamik geprägten Standorten,
- Erhaltung und Entwicklung einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Fließ- und Stillgewässern,
- Erhaltung und Wiederherstellung eines Strukturmosaiks mit enger Verzahnung offener Wasserflächen, Flachwasser- und Verlandungszonen und strukturreicher Priele und Gräben,
- Erhaltung und Wiederherstellung von großflächigen, zusammenhängenden, ungenutzten und störungsarmen Röhrichtflächen,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Hochstaudensäumen und Hochstaudenfluren an Prielen und Grabenrändern,
- Erhaltung und Wiederherstellung extensiv genutzten Marschengrünlandes wechselfeuchter und feuchter Standorte.

Der Schutz im EU-Vogelschutzgebiet dient der Erhaltung diverser wertbestimmender und weiterer Vogelarten, die im Schutzgebiet als Brut- bzw. Gastvögel leben.

Zwischen dem Plangebiet und den Natura 2000-Gebieten liegt Niederungsfläche zur Wischhafener Süderelbe.

Die von einer Nutzung als Wohngebiet voraussichtlich ausgehenden Störungen auf die Umgebung, wie Lärm und Bewegung von Kfz-Verkehr, werden nicht in die Schutzgebiete wirken.

Auswirkungen der Planung auf die Natura 2000-Gebiete oder dessen Erhaltungsziele sind nach überschlägiger Prüfung bereits aufgrund des Abstandes zwischen Vorhabengebiet und Schutzgebiet und der dazwischen liegenden Nutzung offensichtlich nicht zu erwarten. Eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

3 Biotop- und Habitatausstattung

Das Plangebiet besteht im nördlichen Bereich aus einer Grünlandbrache. Sie entspricht in der Vegetationszusammensetzung dem bezüglich Bodenfeuchte mittleren Standort, weist also keine wesentlichen Vorkommen von Pflanzen besonders trockener oder nasser Standorte auf.

Im Nordwesten befindet sich ein Hausgrundstück mit älterem Wohngebäude mit Ziegeldach.

Zwei Laubbäume stehen am südlichen Rand dieses Bereiches. Die Bäume wurden im Rahmen der Bestandserfassungen auf Specht- und anderen Höhlen, Rissen oder Spalten in der Rinde etc. untersucht. Solche Strukturen können Fledermäusen als Wochenstuben oder Winterquartier dienen. Die Bäume weisen augenscheinlich keine entsprechenden geeigneten Strukturen auf.

Im südlichen Bereich des Plangebietes liegen Einfamilienhausgrundstücke mit Ziergärten entlang der Straße Hüttenweg. Die Gebäude sind maximal 4 Jahrzehnte alt, mit Ausnahme des am östlichen Ende in Deichnähe stehenden älteren Fachwerkgebäudes mit Reetdach. Während die meisten Ziergärten mit nur wenigen Gartengehölzen umgeben sind, ist das Reetdachhaus von mehreren Laubgehölzen umstanden.

4 Wirkungen des Vorhabens

Durch den Bebauungsplan wird im nördlichen Bereich die Entwicklung eines Wohngebietes mit Neuerrichtung von Gebäuden und Anlagen, Flächenversiegelungen und Abgrenzung von Grundstücken ermöglicht. Die Straßenanbindung ist an die Stader Straße vorgesehen.

Im südlichen Bereich des Plangebietes sind im Bereich der bestehenden Gebäude keine wesentlichen Veränderungen vorgesehen.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr im Bereich des Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern baumbrütender Vögel oder von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer Arten bei Beseitigung von zwei Laubbäumen,
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel durch Bautätigkeit zu Beginn der Bauarbeiten auf Freiflächen im Bereich des Plangebietes.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Grundstücke etc.) im Bereich des Plangebietes,
- Verlust von Lebensraum beim Verlust von Laubbäumen,
- Wirkung bei Errichtung von Gebäuden und Nutzungen im Plangebiet auf die Umgebung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzung des Wohngebietes, Auswirkungen auf das Umfeld.

5 Relevanzprüfung

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen alle Fledermausarten.

Flüge von Fledermäusen über längere Distanzen, etwa beim jährlichen Zug in die Winterquartiere bzw. Sommerlebensräume, sind über das Plangebiet prinzipiell möglich. Hinweise für eine besondere Bedeutung des Plangebietes und des Umfeldes als Jagdgebiet für Fledermäuse liegen nicht vor. Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen fliegender Fledermäuse nicht zu erwarten.

In den Eingriffsflächen des Plangebietes besteht aufgrund fehlender geeigneter Strukturen kein Potenzial für Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

Amphibien, Reptilien

Für folgende Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen im Landkreis Stade bekannt (LANDKREIS STADE 2014): Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*); Amphibienarten Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Diese Arten weisen hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf.

Das Plangebiet ist als Lebensraum für diese Arten ungeeignet, da geeignete Habitate (Laichgewässer, Feuchtbereiche, naturnahe Gehölzbestände, grabbare Offenstellen etc.) fehlen. Auch für den Laubfrosch, für den im betreffenden Naturraum Vorkommen bekannt sind, ist aufgrund fehlender Habitate nicht von artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen im Plangebiet auszugehen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes ist auch eine besondere Bedeutung für wandernde Tiere dieser Arten auszuschließen.

Wirbellose

Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Käfern, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Pflanzen

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, besiedeln jeweils spezielle Standorte, die im Plangebiet fehlen. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

5.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Im Folgenden werden Vogelarten auf potenzielle Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung untersucht. Dazu wurde u.a. der Brutvogelatlas Niedersachsen (KRÜGER, T. ET AL. 2014) ausgewertet.

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung werden Vögel, die im Offenland brüten (Bodenbrüter), Gehölzbrüter sowie eite betrachtet.

- Vogelarten des Offenlandes (Bodenbrüter)

Die **Feldlerche** besiedelt offene Kulturlandschaft, die eine gute Übersicht für den Bodenbrüter bildet. Acker- und Grünlandgebiete sowie andere Freiflächen mit geringem Gehölzanteil sind daher potenzieller Lebensraum der Feldlerche, die für diese Gebiete auch als Charaktervogel bezeichnet wird. Der Landkreis Stade weist, wie der gesamte Raum Niedersachsen, geeignete Habitate mit regelmäßigem Vorkommen der Feldlerche auf.

Feldlerchen halten beim Brüten zu Vertikalstrukturen wie Wald- und Siedlungsflächen Abstände von mindestens 60 bis 120 m. Einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005, NLWKN 2011).

Kiebitze besiedeln offenes Grünland, vornehmlich feuchte Wiesen und Weiden, aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Die Art gilt als standorttreu und kehrt alljährlich in alte Brutgebiete zurück, auch wenn in diesen das Grünland zwischenzeitlich zu Acker umgebrochen wurde und durch intensive Bewirtschaftung stark beeinträchtigt wird.

Der Kiebitz ist scheu gegenüber Menschen und hält vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Menschen, Gebäuden, Baumbeständen etc. Weite Sichtmöglichkeiten sind für Brutvorkommen erforderlich. Der Kiebitz wird in den Roten Listen deutschlandweit als stark gefährdet (Kategorie 2) und in Niedersachsen als gefährdet (Kategorie 3) geführt.

Im Bereich der Bauflächen liegt kein Ort in mehr als 50 m Abstand zu angrenzenden Siedlungsflächen, Straßen und Flächenrändern, die mit Gebäuden, Gehölzstrukturen und dem angrenzenden Deich Vertikalstrukturen bilden. Nach den Lebensraumansprüchen der Feldlerche und des Kiebitz wird daher davon ausgegangen, dass das Plangebiet von beiden Arten nicht als Brutgebiet genutzt wird.

Brutvorkommen **ungefährdeter Arten der Bodenbrüter**, wie z.B. dem Fasan, sind im Plangebiet nicht wahrscheinlich aber auch nicht gänzlich auszuschließen. Der Fasan ist typischer Besiedler der offenen Kulturlandschaft. Fasane finden hier Brutstandorte an Flächenrändern entlang von Wegrainen oder Gehölzbeständen, die Deckung bieten. Die Vogelart ist allgemein häufig vertreten und im Bestand nicht gefährdet. Im Bereich des Plangebietes sind Randbereiche eingeschränkt geeignet. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Brutvorkommen festgestellt.

- Gehölzbrüter

Die Bäume sind als Habitat für gehölzbrütende Vögel eingeschränkt geeignet. Hier sind Brutvorkommen von Heckenbraunelle, Amsel, Elster und weiteren Arten möglich, die im Siedlungsraum häufig und allgemein verbreitet sind. Diese Arten sind im Bestand weder gefährdet noch selten. Sie sind bei ihrer Brutplatzwahl flexibel und passen ihren Brutplatz an das jeweilige Habitatangebot an. Vorkommen gefährdeter oder seltener gehölzbrütender Arten, die gegenüber Störungen empfindlich sind, sind dagegen unwahrscheinlich.

- Vögel des Siedlungsraumes und Gebäudebewohner

Bei weiteren Vögeln des Siedlungsraumes, die in den Gebäuden und Gärten der Hausgrundstücke vorkommen können, handelt es sich potenziell um wenig störungsempfindliche, ungefährdete und allgemein verbreitete Brutvogelarten wie Sperlingsarten, Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Zaunkönig und weitere. Die angrenzend geplante Neuentwicklung eines Wohngebietes wird aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten nicht wesentlich auf die in den Gebäuden und Gärten der Hausgrundstücke lebenden Vögel auswirken.

Im Plangebiet sind im Gebäudebestand Abriss- und Umbauarbeiten bzw. Neuerrichtungen baulicher Anlagen planungs- und baurechtlich möglich. Dies war bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes der Fall. Daher werden die folgenden Hinweise rein vorsorglich gegeben und haben keine Auswirkungen auf die artenschutzrechtliche Bewertung der Planung.

Zur Besiedelung des Gebäudebestandes können auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage keine abschließenden Aussagen getroffen werden, da diese im Rahmen der artenschutzfachlichen Einschätzung zum Bebauungsplan nicht weitergehend untersucht wurden. Ein Nachweis oder Ausschluss von Tiervorkommen kann nicht erfolgen, da die Gebäude nicht im Inneren besichtigt oder gezielt mit Spezialgerät untersucht wurden. Vorkommen von Tieren relevanter Arten können daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auch wenn Hinweise darauf derzeit nicht vorliegen. Die Besiedlungssituation der Gebäude kann sich zudem bis zum Zeitpunkt eines Abrisses ändern.

Daher wird hiermit auf das grundsätzlich geltende Gebot der Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren der europarechtlich besonders bzw. streng geschützten Arten sowie der Zerstörung ihrer Lebensstätten hingewiesen.

Sollten bei Abrissarbeiten aktuelle Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen gefunden werden, wäre der weitere Abriss ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Die für den Artenschutz zuständige Fachbehörde (Naturschutzbehörde des Landkreises Stade) ist zu informieren.

Zusammenfassung Brut- und Gastvögel

Zusammenfassend hat das Plangebiet für Brut- oder Gastvögel keine wichtige Bedeutung. Davon kann aufgrund der Lage angrenzend an Siedlungsfläche ausgegangen werden. Zu Vertikalstrukturen halten viele Wiesenvogelarten beim Brüten und Rasten Abstand. Wesentliche Rastgebiete liegen jenseits der Deiche im Vorland der Elbe und der Wischhafener Binnenelbe. Sie werden von den Auswirkungen der Planung nicht betroffen.

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Potenzialabschätzung zur Betroffenheit von Arten (Kap. 5) sind europäische Vogelarten, hier Brutvögel, planungsrelevant. Es handelt sich dabei ausschließlich um ungefährdete Arten, die zusammengefasst als Artengruppe bzw. Gilde, hier der Bodenbrüter und der Gehölzbrüter, betrachtet werden. Die Planungsauswirkungen sind für diese Artengruppen hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu prüfen.

6.1 Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

- ungefährdete Vogelarten

Bodenbrüter

Brutvorkommen von Bodenbrütern ungefährdeter Arten, wie dem Fasan, im Plangebiet sind nicht sehr wahrscheinlich aber auch nicht gänzlich auszuschließen. Bei der Bestandserfassung wurden keine Vorkommen oder Hinweise darauf festgestellt. Sollten Fasane entgegen der Annahme im Plangebiet brüten, wären ihre Nester von Bautätigkeiten nicht direkt betroffen, da Fasane ihre Nester gewöhnlich nicht innerhalb von Freiflächen sondern an Flächenrändern und somit nicht inmitten künftiger Baugebiete anlegen. Die Zerstörung von Nestern und Gelegen durch Bautätigkeit ist daher nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist somit bezüglich Bodenbrütern kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) zu erwarten.

Gehölzbrüter

Die Planung sieht die Beseitigung von einzelnen Bäumen vor. Dabei besteht die grundsätzliche Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit einer Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier die Beachtung der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung im Zeitraum 1. März bis 30. September gemäß Bundesnaturschutzgesetz, zu treffen (vgl. Kap. 7).

Hinweis für Gebäudeabriss und -umbau

Für den Abriss und Umbau von Gebäuden gilt grundsätzlich das Gebot der Vermeidung von Verletzung und Tötung wild lebender Tiere. Werden bei Arbeiten Vorkommen nistender Tiere (Vögel, Fledermäuse) entdeckt, wären die Arbeiten zu unterbrechen oder deren Tötung und Verletzung durch andere Vorkehrungen zu vermeiden und für den Artenschutz zuständige Fachbehörde (Naturschutzbehörde des Landkreises Stade) zu verständigen. Den Anordnungen der Behörde zum weiteren Vorgehen ist Folge zu leisten. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird dadurch beachtet.

6.2 Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Baubedingte Störungen sind temporär. Im umgebenden Siedlungsbereich gehen bereits im Bestand von den bestehenden Nutzungen und vom Straßenverkehr Störungen durch Lärm und Bewegungen aus, die auf Vögel im Plangebiet und dem Umfeld einwirken. Bei Umsetzung der Planung sind daher baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf Vögel im Plangebiet und im Umfeld nicht zu erwarten.

Entsprechend sind auch bei betriebsbedingtem Fahrzeugverkehr und bei der Wohnnutzung im Plangebiet keine erheblichen Auswirkungen durch Störungen auf geschützte Tiere im Umfeld zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

6.3 Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

- ungefährdete Vogelarten der Bodenbrüter

Bei Realisierung des Bebauungsplanes ist die Flächeninanspruchnahme auf Grundlage einer Potenzialabschätzung mit dem dauerhaften Lebensraumverlust für Bodenbrüter verbunden.

Bodenbrüter der Feldflur der hier zu betrachtenden Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest. Durch regelmäßigen Umbruch, unterschiedliche Nutzungen und Störungen etc. sind diese darauf angewiesen, jährlich neue Nistplätze auf neuen Flächen zu suchen. Hierfür stehen in der weiteren Umgebung außerhalb der Siedlungsflächen von Stade umfangreiche Flächen zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenbrüter keine Schwierigkeiten haben werden, neue Fortpflanzungsstätten in der zu erwartenden Größenordnung zu finden und zu nutzen.

Die betroffene Fläche im Plangebiet besitzt keine Merkmale für eine Eignung, die nicht in Freiflächen der Umgebung vorliegen. Es kann vielmehr angenommen werden, dass das von Straßen und Siedlungsbestand umgebene Plangebiet als Brutstandort weniger geeignet ist, als Flächen außerhalb der Ortslage.

Aufgrund des Vorliegens von Flächen in entsprechender Ausprägung bzw. besserer Eignung in großem Umfang in der Umgebung sowie zudem des Status als im Bestand ungefährdete Arten, ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die kontinuierliche ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten ist daher auch ohne zusätzliche Artenschutzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang als erfüllt anzusehen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist durch die Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.

7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kap. 7 ergibt sich folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme. Wird diese beachtet, sind bei Umsetzung des Bebauungsplanes Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Gehölzbrüterschutz: Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Mit dem Beachten dieser Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung wird dem Verbot der Tötung und Verletzung von Tieren Rechnung getragen.

8 Fazit

Im Ergebnis der Potenzialabschätzung sind im Plangebiet in der Freifläche Brutvorkommen von bodenbrütenden Vogelarten sowie in randlich stehenden Bäumen Brutvorkommen von baumbrütenden Vogelarten möglich, auch wenn diese unwahrscheinlich sind. Es handelt sich hierbei ausschließlich um allgemein weit verbreitete und ungefährdete Arten.

Bei Beachtung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung von 1. März bis 30. September kann davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung der Bauleitplanung die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz
erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, April 2017

9 Literatur, Rechtsgrundlagen

Literatur

- ALTMÜLLER, R., H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Listen der Libellen Niedersachsens und Bremens, 2.Fassung, Stand Januar 2007. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 4/2010, 30.Jg. Nr.4, S.211-238, Hannover
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33-39.
- KRÜGER, T., B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 7. Fassung, Stand 2007, in: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 27.Jg. Nr.3, S.131-175, Hannover
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 - 2008. - Naturschutz Landschaftspfll. Niedersachs. Heft 48: 1-552+DVD, Hannover.
- LANDKREIS STADE (2014): Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade, Neuaufstellung 2014, Stand Entwurf Mai 2014.
- NLWKN (HRSG.) (2010): Lebensansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 30.Jg. Nr.2, S.85-160, Hannover
- NLWKN (HRSG.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S. unveröff.
- PODLOUCKY, R., C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4.Fassung, Stand Januar 2013. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 4/2013, 33.Jg. Nr.4, S.121-168, Hannover
- SÜDBECK, P., BAUER H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 28.Jg. Nr.3, S.69-141, Hannover (verwendet: Korrigierte Fassung 1. Januar 2010, in www.nlwkn.de)

Rechtsgrundlagen:

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, in Kraft getreten am 1. März 2010, geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.
Zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 06.06.2013 BGBl. I S. 1482.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42).

NAGBNATSCHG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (GVBl Nr. 6 vom 26.02.2010 S. 104) Gl.-Nr.: 28100

VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.1.2010).



Legende:

	Neubau
	Abbruch
	Bestand
	Schmutzwasserleitungen
	Regenwasserleitungen

Alle Maße sind am Bau zu überprüfen !

Vorentwurfsplanung

f	Entwässerung angepasst	15.12.2017	Ehmke
e	Entwässerung angepasst	11.12.2017	Ehmke
d	Schnitt angepasst	23.10.2017	Ehmke
c	Straßen und Grundstücke und Schnitt angepasst	29.09.2017	Ehmke
b	Straße verbreitert u. Hüttenweg bearbeitet	16.08.2017	Neumann
a	Schnittführung verschoben und Beschriftung ergänzt	05.07.2017	Ehmke
Index	Änderung	Datum	Gezeichnet

Erschließung Wisch 18 - Hüttenweg/Stader Str. 186
in Wischhafen

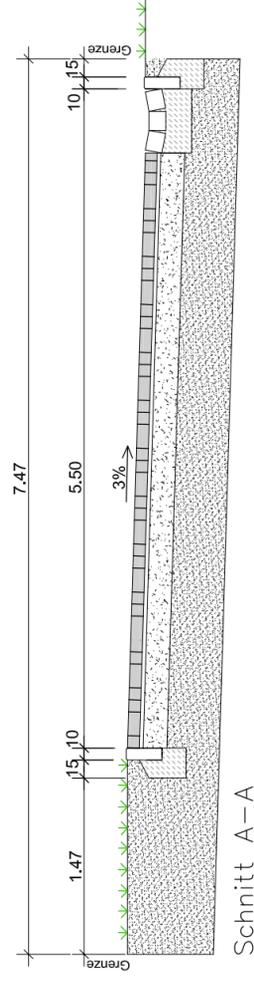
Bauherr
HEBRO Bau, H&E Brokbals GbR
Burenhofsweg 17, 40822 Mettmann

Entwurfteil
Lageplan und Schnitte

Projektnr.	17.17	Anlage / Blatt	V01f
Bearb. / Gez.	Lü/Eh	Maßstab	1:500 / 1:50
Format	560x297	Datum	30.06.2017
Speicherpfad	P:\Projekte Aktuell\17.17-HEBRO Bau - Erschließung Wischhafen\CAD\DWG\V01f- Lageplan.DWG		

JL INGENIEURE
www.jl-ingenieure.de
Dipl.-Ing. Jens Lüneberg
beratende Ingenieure
Deichstraße 11
21712 Großenwörden
Telefon: 0 47 75 / 89 84 34
Fax: 0 47 75 / 89 89 763
E-Mail: jl.ingenieure@online.de

Beratung Planung Bauleitung



Schnitt A-A
1:50